

enden. Zu diesem Zweck ist der Sachverhalt mit den Prozeßparteien zu erörtern und, wenn Tatsachen unaufgeklärt oder streitig bleiben, Beweis zu erheben (§§ 45 Abs. 1, 52 Abs. 1 ZPO). Dazu ist grundsätzlich die Anwesenheit der Prozeßparteien erforderlich, die in Arbeitsrechts- und Ehescheidungsverfahren ausdrücklich vorgeschrieben und in anderen Sachen dann anzuordnen ist, wenn dies zur Sachaufklärung, zur Erhöhung der erzieherischen Einflußnahme oder aus anderen Gründen geboten ist. Nur wenn die Teilnahme der Prozeßparteien einen ungerechtfertigten Aufwand erfordert und sie für die Durchführung der Verhandlung entbehrlich ist, kann darauf verzichtet werden (§ 32 Abs. 4 ZPO). In einem solchen Fall müssen Aufwand und Nutzen gegeneinander abgewogen werden.

Das unentschuldigte Fernbleiben einer oder beider Prozeßparteien hindert das Gericht jedoch nicht, eine Verhandlung durchzuführen und eine Entscheidung zu treffen. Die Pflicht der Gerichte, die Verfahren zügig und konzentriert durchzuführen (§ 2 Abs. 2 ZPO), schließt die Möglichkeit ein, auch bei unentschuldigtem Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung das Verfahren zum Abschluß zu bringen.

Die Säumnisregelung (§§ 66, 67 ZPO) sieht je nach der Art des Verfahrens und dem Stand seiner Entwicklung verschiedene Maßnahmen vor, wobei zwischen dem Ausbleiben des Klägers und dem des Verklagten zu unterscheiden ist:

In Ehescheidungssachen und in Sachen, in denen ein staatliches Organ verklagt ist, muß in jedem Fall beim ersten Ausbleiben des Verklagten ein neuer Termin bestimmt werden (§ 67 Abs. 1 ZPO), in Ehescheidungssachen auch dann, wenn der Kläger nicht erschienen ist (§ 66 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

Bleibt in anderen Verfahren der Kläger in der ersten Verhandlung unentschuldig aus, so kann eine Verhandlung mit dem Verklagten durchgeführt werden (§ 66 Abs. 1 ZPO), wenn dies trotz Abwesenheit des Klägers möglich ist. Notwendige Beweise können erhoben werden, wenn die Beweismittel zur Verfügung stehen. Kann der Sachverhalt dadurch festgestellt werden, so ist zu entscheiden. Ist das nicht möglich, muß ein neuer Termin bestimmt werden. Bleibt der Kläger auch zu diesem Termin unentschuldig aus, wird das Verfahren eingestellt (§ 66 Abs. 2 ZPO). Der Beschluß ist dem Kläger zuzustellen (§ 37 Abs. 1 ZPO); er kann ihn mit der Beschwerde anfechten (§ 158 ZPO).

Sind zum Verhandlungstermin beide Prozeßparteien nicht erschienen, wird die Einstellung des Verfahrens verfügt. In einem solchen Fall kann der Kläger innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Einstellungsverfügung die Fortsetzung des Verfahrens beantragen (§ 66 Abs. 3 ZPO).

Beim unentschuldigten Ausbleiben des Verklagten kann ebenfalls verhandelt und nach Feststellung des Sachverhalts entschieden werden. Der Entscheidung zur Sache werden der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt, das dem Gericht durch die Klageerwiderung oder durch Schriftsätze bekannt gewordene Vorbringen des Verklagten, die vom Gericht — ggf. durch eine Beweisaufnahme — getroffenen Feststellungen sowie vorhandene Unterlagen des in der Sache eventuell tätig gewordenen gesellschaftlichen Gerichts zugrunde gelegt (§ 67 Abs. 3 ZPO).

Die Einigung der Prozeßparteien

Die Erörterung des Streitfalls in der mündlichen Verhandlung ist darauf gerichtet, im engen Zusammenwirken mit den Prozeßparteien und unter ihrer aktiven Teilnahme den Sachverhalt aufzuklären und festzustellen, soweit er für die zu treffende Entscheidung von Bedeutung ist. In der mündlichen Verhandlung, die sich nicht im Stellen der Anträge und ihrer Entgegennahme durch das Gericht erschöpfen darf, kann das Gericht den Beteiligten am wirksamsten ihre Rechte und Pflichten erläutern und dazu beitragen, sozialistische Beziehungen im Zusammenleben der Bürger zu fördern. Je besser es dem Gericht gelingt, das Vertrauen der Prozeßparteien zur gerichtlichen Tätigkeit zu festigen,

desto eher ist es in der Lage, auf die Überwindung des Konflikts und darauf hinzuwirken, daß die Prozeßparteien ihre Verpflichtungen aus dem jeweiligen Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtsverhältnis freiwillig erfüllen. Soweit die Art des Verfahrens und die Umstände des Streitfalls dies rechtfertigen, hat das Gericht darauf Einfluß zu nehmen, daß der Rechtsstreit durch eine Einigung der Prozeßparteien beigelegt wird, und sie beim Abschluß einer Einigung zu unterstützen (§ 45 Abs. 2 ZPO). Dazu kann es den Prozeßparteien selbst einen Einigungsvorschlag unterbreiten oder Vorschläge der Prozeßparteien entgegennehmen.

Sind die Prozeßparteien zu einer Einigung bereit, hat das Gericht zu prüfen, ob die beabsichtigte Einigung den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entspricht, d. h., ob eine Einigung nach dem Gesetz zulässig ist und der Gerechtigkeit nicht widerspricht. Bei einer diesen Erfordernissen entsprechenden Einigung ist ihr Wortlaut von den Prozeßparteien zu genehmigen und in das Protokoll aufzunehmen (§ 46 Abs. 1 ZPO). Anderenfalls ist die Protokollierung der Erklärung vom Gericht abzulehnen und das Verfahren fortzusetzen (§ 46 Abs. 3 ZPO). Bei der Aufnahme der Einigung in das Protokoll sind auch die der Einigung zugrunde liegenden Feststellungen zu fixieren, insbesondere die für die Einigung maßgeblichen Umstände und bei Festlegungen über Unterhaltsansprüche die Angaben über die Einkommens-, Vermögens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien (§ 46 Abs. 1 ZPO).

Ein besonderer Beschluß zur Bestätigung der Einigung, wie er bisher in Familien- und Arbeitsrechtssachen vorgeschrieben war (§ 20 Abs. 2 FVerfO, § 41 AGO), ist nicht erforderlich, da mit der Aufnahme des von den Prozeßparteien genehmigten Wortlauts in das Protokoll die Einigung durch das Gericht bestätigt wird (§ 46 Abs. 1 ZPO). Mit der Protokollierung wird die Einigung einer gerichtlichen Entscheidung gleichgestellt.

Die Einigung kommt unter Mitwirkung des Gerichts zustande, das die Übereinstimmung der Einigung mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts prüft. Ebenso wie eine Entscheidung durch die Berufung muß daher auch die bestätigte Einigung durch einen Widerruf der Prozeßparteien angefochten werden können (§ 46 Abs. 2 ZPO). Damit wird den Prozeßparteien Gelegenheit gegeben, die abgegebene Erklärung nochmals zu überdenken.

Während jedoch eine Berufung zur Nachprüfung der Entscheidung durch das Berufungsgericht führt (§ 147 Abs. 1 ZPO), wird bei einem Widerruf der Einigung das Verfahren bei dem Gericht fortgesetzt, das die Einigung protokolliert hat (§ 46 Abs. 3 ZPO). Auf den Widerruf kann auch verzichtet werden, so daß die Einigung unmittelbar nach ihrem Abschluß verbindlich wird (§§ 46 Abs. 2, 83 Abs. 4 ZPO).

Wird in Ehesachen für den Fall der Scheidung eine Einigung abgeschlossen, bedarf diese der Bestätigung im Scheidungsurteil. Eine solche Einigung kann nur bis zur Bestätigung widerrufen werden; danach kann sie nur durch Berufung gegen das Urteil angefochten werden, und zwar mit der Begründung, daß eine Einigung nicht vorgelegen hat oder diese den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht (§ 46 Abs. 4 ZPO). Mit dieser Regelung soll verhindert werden, daß sich ein Partner nach einer rechtskräftigen Scheidung einseitig von den ihm aus der Einigung obliegenden Verpflichtungen löst.

Auch außerhalb eines Verfahrens können Bürger sich nach Beratung durch den Richter über einen aufgetretenen Zivil- oder Familienrechtskonflikt einigen und diese Einigung durch Protokollierung bestätigen lassen (§ 47 ZPO).

Aus der Gleichstellung der bestätigten Einigung mit der gerichtlichen Entscheidung folgt, daß eine Einigung auch der Kassation unterliegt, wenn sie auf einer Verletzung des Rechts beruht (§ 160 ZPO).

Die Beweisaufnahme

Eine Beweisaufnahme ist immer dann erforderlich, wenn Tatsachen, die für die Entscheidung erheblich sind, in der Verhandlung unaufgeklärt oder streitig